

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamts Zollernalbkreis

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Zollernalbkreis (TAXEN-TARIF) vom 01.08.2022

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr über die personenbeförderungsrechtlichen Zuständigkeiten (PBefZuVO) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Zollernalbkreis personenbeförderungsrechtlich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Zollernalbkreises (Pflichtfahrbereich).
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt für den gesamten Fahrweg frei vereinbart werden. Der Fahrer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn auf die Möglichkeit der freien Vereinbarung des Fahrpreises außerhalb des Geltungsbereiches hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

Für die Preisermittlung zur Inanspruchnahme eines Taxis im Pflichtfahrbereich gibt es als Preiskategorien den Grundpreis, den Kilometerpreis und den Wartezeitpreis.

- (1) Der **Mindestfahrpreis** wird bei Beginn der Fahrt, das heißt beim Schalten von FREI nach BE-SETZT fällig und wird entsprechend der Taxigröße festgesetzt. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung des Taxis (Grundpreis) und für die Anfangsstrecke beziehungsweise Anfangszeit.
- (2) Der **Kilometerpreis** ist tageszeitabhängig und differenziert zwischen Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einstiegs am Ausgangspunkt.

- (3) Mit dem Wartezeitpreis werden die vom Fahrgast veranlassten oder verkehrsbedingten Wartezeiten abgerechnet.
- (4) Die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde (dies ist die jeweilige Kernstadt bzw. der jeweilige Teilort, an dem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat) ist kostenlos. Der Fahrpreisanzeiger wird erst auf die entsprechende Preisstufe geschaltet, wenn die Anfahrt beendet ist.

Wird das Taxi nach außerhalb der Betriebssitzgemeinde, jedoch innerhalb des Landkreises angefordert, ist bei der Anfahrt ab der Ortstafel (Zeichen 310 Straßenverkehrsordnung) am Ortsausgang der Betriebssitzgemeinde die jeweilige Tarifstufe einzuschalten, es sei denn, der Fahrgast fährt mindestens zum Betriebssitz zurück. In diesem Fall ist die Anfahrt kostenlos.

(5) Es werden folgende Preise (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) im Pflichtfahrbereich festgesetzt:

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen (Tarif A):

1. Tarifstufe I (werktags von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr):

a) Mindestfahrpreis	4,00€
b) Kilometerpreis (0,10 € je 35,71 m)	2,80 €/km
c) Wartezeitpreis (0,10 € je 12,86 s)	28,00 €/Std.

2. Tarifstufe II (werktags von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage):

a) Mindestfahrpreis	4,00€
b) Kilometerpreis (0,10 € je 33,33 m)	3,00 €/km
c) Wartezeitpreis (0.10 € ie 12.86 s)	28.00 €/Std.

Taxen (Großraumtaxen) ab 5 Fahrgastsitzplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen (Tarif B):

1. Tarifstufe III (werktags von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr):

a) Mindestfahrpreis		5,00€
b) Kilometerpreis (0,10 € je 32,26 m)	×	3,10 €/km
c) Wartezeitpreis (0,10 € je 12,86 s)		28,00 €/Std.

2. Tarifstufe IV (werktags von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage):

a) Mindestfahrpreis	5,00 €
b) Kilometerpreis (0,10 € je 30,30 m)	3,30 €/km
c) Wartezeitpreis (0,10 € je 12,86 s)	28,00 €/Std.

Für Taxen ab 5 Fahrgastsitzplätzen gilt der Kilometerpreis nach Tarif B, sofern mindestens 5 Fahrgäste gemeinsam einsteigen oder das größere Taxi vom Fahrgast angefordert wird. Ansonsten gilt auch für dieses größere Taxi Tarif A.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine Abschrift dieses Tarifs ist in jedem Taxi mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Wunsch ist dem Fahrgast vom Fahrer eine schriftliche Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.
- (3) Die in § 2 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise nach § 51 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder als Fahrer von § 2 dieser Rechtsverordnung abweichende Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich fordert oder berechnet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 01. Juli 2019 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht unter folgendem Hinweis:

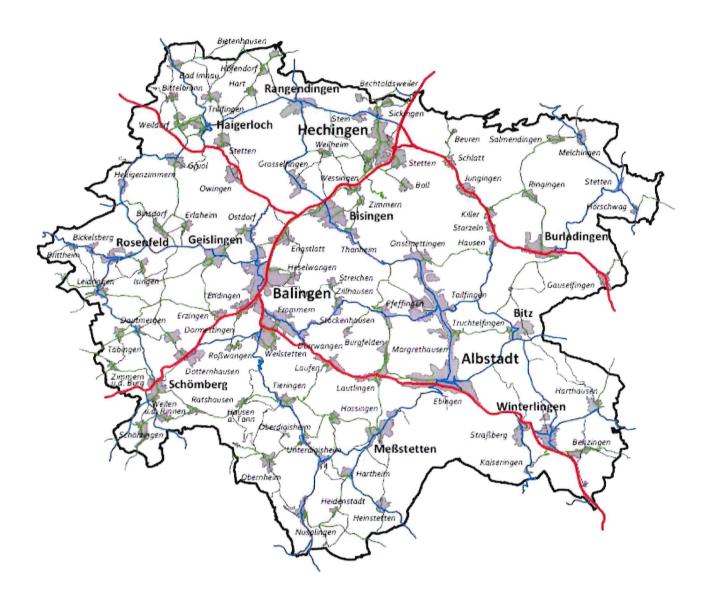
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Balingen, den 03. Juni 2022 Landratsamt Zollernalbkreis

Günther-Martin Pauli

Landrat

Zollernalbkreis



Landratsamt Zollernalbkreis Verkehrsamt

Richard-Strauß-Str. 5 72336 Balingen

2 07433-92 1494

<u>verkehrsamt@zollernalbkreis.de</u> <u>http://www.zollernalbkreis.de</u>

20.05.2022 Amt für Vermessung und Flurneuordnung



RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamts Zollernalbkreis

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Zollernalbkreis (TAXEN-TARIF) vom 01.08.2022

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr über die personenbeförderungsrechtlichen Zuständigkeiten (PBefZuVO) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Zollernalbkreis personenbeförderungsrechtlich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Zollernalbkreises (Pflichtfahrbereich).
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt für den gesamten Fahrweg frei vereinbart werden. Der Fahrer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn auf die Möglichkeit der freien Vereinbarung des Fahrpreises außerhalb des Geltungsbereiches hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

Für die Preisermittlung zur Inanspruchnahme eines Taxis im Pflichtfahrbereich gibt es als Preiskategorien den Grundpreis, den Kilometerpreis und den Wartezeitpreis.

- (1) Der Mindestfahrpreis wird bei Beginn der Fahrt, das heißt beim Schalten von FREI nach BE-SETZT fällig und wird entsprechend der Taxigröße festgesetzt. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung des Taxis (Grundpreis) und für die Anfangsstrecke beziehungsweise Anfangszeit.
- (2) Der **Kilometerpreis** ist tageszeitabhängig und differenziert zwischen Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einstiegs am Ausgangspunkt.

- (3) Mit dem **Wartezeitpreis** werden die vom Fahrgast veranlassten oder verkehrsbedingten Wartezeiten abgerechnet.
- (4) Die Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde (dies ist die jeweilige Kernstadt bzw. der jeweilige Teilort, an dem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat) ist kostenlos. Der Fahrpreisanzeiger wird erst auf die entsprechende Preisstufe geschaltet, wenn die Anfahrt beendet ist.

Wird das Taxi nach außerhalb der Betriebssitzgemeinde, jedoch innerhalb des Landkreises angefordert, ist bei der Anfahrt ab der Ortstafel (Zeichen 310 Straßenverkehrsordnung) am Ortsausgang der Betriebssitzgemeinde die jeweilige Tarifstufe einzuschalten, es sei denn, der Fahrgast fährt mindestens zum Betriebssitz zurück. In diesem Fall ist die Anfahrt kostenlos.

(5) Es werden folgende Preise (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) im Pflichtfahrbereich festgesetzt:

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen (Tarif A):

1. Tarifstufe I (werktags von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr):

a) Mindestfahrpreis	4,00 €
b) Kilometerpreis (0,10 € je 35,71 m)	2,80 €/km
c) Wartezeitpreis (0,10 € je 12,86 s)	28,00 €/Std.

2. Tarifstufe II (werktags von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage):

a) Mindestfahrpreis	4,00€
b) Kilometerpreis (0,10 € je 33,33 m)	3,00 €/km
c) Wartezeitpreis (0,10 € je 12,86 s)	28,00 €/Std.

Taxen (Großraumtaxen) ab 5 Fahrgastsitzplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgasten (Tarif B):

1. Tarifstufe III (werktags von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr):

a) Mindestfahrpreis	5,00 €
b) Kilometerpreis (0,10 € je 32,26 m)	3,10 €/km
c) Wartezeitpreis (0,10 € je 12,86 s)	28,00 €/Std.

2. Tarifstufe IV (werktags von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage):

a) Mindestfahrpreis	5,00 €
b) Kilometerpreis (0,10 € je 30,30 m)	3,30 €/km
c) Wartezeitpreis (0,10 € je 12,86 s)	28.00 €/Std.

Für Taxen ab 5 Fahrgastsitzplätzen gilt der Kilometerpreis nach Tarif B, sofern mindestens 5 Fahrgäste gemeinsam einsteigen oder das größere Taxi vom Fahrgast angefordert wird. Ansonsten gilt auch für dieses größere Taxi Tarif A.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine Abschrift dieses Tarifs ist in jedem Taxi mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Auf Wunsch ist dem Fahrgast vom Fahrer eine schriftliche Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.
- (3) Die in § 2 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise nach § 51 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer oder als Fahrer von § 2 dieser Rechtsverordnung abweichende Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich fordert oder berechnet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 01. Juli 2019 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht unter folgendem Hinweis:

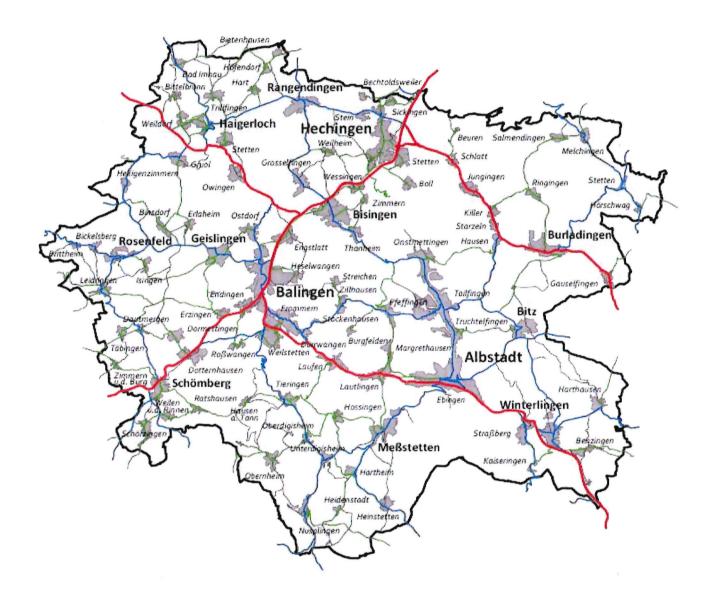
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Balingen, den 03. Juni 2022 Landratsamt Zollernalbkreis

Günther-Martin Pauli

Landrat

Zollernalbkreis



Landratsamt Zollernalbkreis Verkehrsamt

Richard-Strauß-Str. 5 72336 Balingen

2 07433-92 1494

verkehrsamt@zollernalbkreis.de http://www.zollernalbkreis.de

20.05.2022 Amt für Vermessung und Flurneuordnung